

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

zur Umweltrevision einer Abfallbehandlungsanlage

vom 04.11.2020

Betreiber: Firma DOGA - Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH

Standort: Pottgießerstr. 20, 44147 Dortmund

Die Firma DOGA - Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH betreibt am o. g. Standort eine Sortier-, Reststoffverlade- und Sekundärbrennstoffaufbereitungsanlage (Wertstoffzentrum) für nicht gefährliche Abfälle sowie ein Lager für gefährliche Abfälle (Nrn. 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Datum der Überwachung: 10.09.2020
Vor-Ort-Aufwand: 5,0 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 15,5 Personenstd.
Gesamtaufwand: 20,5 Personenstd.

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Stadt Dortmund mit Bauordnungsamt,

Feuerwehr sowie Unterer Abfall- und

Bodenschutzbehörde

Schwerpunkt der Vor-Ort-Besichtigung war die Abnahmeprüfung nach § 52 BlmSchG des u. g. Genehmigungsbescheides.

Folgende Umweltmedien wurden überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Abfallstromkontrolle

Überwachungsgegenstand war die Gesamtanlage.

Grundlagen der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BlmSchG

vom 10.12.2018, Anzeige gemäß § 15 BlmSchG

vom 05.04.2018

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

- 1. Formeller Mangel wegen eines noch nicht überarbeiteten Feuerwehreinsatzplans,
- 2. Materieller Mangel wegen nicht niederschlagsgeschützter Unterbringung weniger Elektronikaltgeräte.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort und durch schriftliche Information (Protokoll) vom 24.09.2020 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Weitere Vorgehensweise zur Behebung der o. g. Mängel:

zu 1 und. 2: Die Mängel sind behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.